

DIE EU-TAXONOMIE

Eine Einführung für Bauunternehmen



Inhaltsverzeichnis

Vorwort: Peter Hübner - Präsident des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie	4
Teil 1: Einführung	5
Was ist die EU-Taxonomie?	5
EU-Taxonomie aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht	7
Teil 2: Die Bauindustrie in der Taxonomie	9
Baurelevante Kriterien für das Umweltziel „Klimaschutz“	11
Baurelevante Kriterien für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“	17
Kriterien für das DNSH-Prinzip	18
Berichterstattungspflichten	19
Aufgabenstellung für die Baubetriebe	20
Die Position der BAUINDUSTRIE zur EU-Taxonomie	23
Teil 3: Zusammenfassung des BAUINDUSTRIE-Webinars „EU-Taxonomie – Worauf muss sich die Bauindustrie einstellen?“	25
Die Perspektive der Versicherungswirtschaft	25
Die Perspektive des privaten Bankensektors	27
Die Perspektive der Immobilienwirtschaft	29
Die Perspektive aus der Bauindustrie	30
Die EU-Taxonomie aus der Sicht der Rechnungslegung	31
Die Perspektive des Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes	32
Die Perspektive der Wirtschaftsprüfung	33
Die EU-Taxonomie und Wertmanagement	35
Ausblick	36
Weiterführende Informationen	37
Ansprechpartner	38

Vorwort

Klimaschutz ist das zentrale Thema unserer Zeit. Sowohl die Bundesregierung als auch die Europäische Union haben sich verbindlich auf das im Jahr 2015 bei der UN-Klimakonferenz in Paris beschlossene Ziel der Begrenzung der Erderwärmung auf maximal 2 Grad und möglichst 1,5 Grad festgelegt. Mit dem Europäischen Klimagesetz vom Juni 2020 hat sich die EU verpflichtet, spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen und bereits 2030 ihre Netto-Treibhausgasemissionen um mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 zu senken. Die nationalen Klimaziele in Deutschland sind sogar noch ehrgeiziger: diese sehen eine Reduktion bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent und bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent vor. Bis zum Jahr 2045 sollen die Treibhausgasemissionen so weit gemindert werden, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

Dieser Plan ist sehr ambitioniert und es werden massive Investitionen in die Wirtschaft notwendig sein, die allein durch staatliche Investitionen nicht zu decken sein werden, sodass privaten Investitionen eine ganz besondere Rolle bei den notwendigen Investitionen in ökologisch nachhaltige Projekte zukommen wird. Hierzu wurde die sogenannte EU-Taxonomie entwickelt, die den Finanzmarktakteuren Sicherheit geben soll, dass sie in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investieren. Dies ist auch das Feld, worauf sich die EU-Taxonomie fokussiert. Der Finanzmarkt beziehungsweise das investierte private Kapital soll auf diese Weise den grünen Wandel unterstützen.

Zudem adressiert die EU-Taxonomie auch produzierende Unternehmen. Zunächst sind nur solche Unternehmen betroffen, die bereits heute zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind; perspektivisch werden aber auch mittelständische Betriebe Rechenschaft über die Nachhaltigkeit ihres operativen Geschäfts geben müssen, sei es aufgrund einer Ausweitung der Berichtspflichten im Rahmen der EU-Gesetzgebung oder als Grundlage für Entscheidungen ihrer Kunden, Kreditgeber oder Investoren.

Die Baubranche wird einen großen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten müssen und ist dementsprechend umfassend in die EU-Taxonomie einbezogen worden. Beispiele sind der Neubau von Gebäuden wie auch die Renovierung des bestehenden Gebäudebestands, der Bau von Anlagen für erneuerbare Energien sowie der Bau und die Instandhaltung einer umweltfreundlicheren Verkehrsinfrastruktur.

Die in § 13 Klimaschutzgesetz verankerte Verpflichtung der öffentlichen Beschaffungsstellen, zukünftig die Klimaschutzziele bei der Planung, Beschaffung und Durchführung von Projekten zu berücksichtigen und die Lebenszykluskosten bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Investitionen zugrunde zu legen, kann einen entscheidenden Beitrag leisten, das große Potenzial der Bauindustrie als Schlüsselbranche auf dem Weg zur Klimaneutralität zu heben.

Peter Hübner

Präsident des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie

Teil 1: Einführung

Was ist die EU-Taxonomie?

Seit dem 1. Januar 2022 wird die EU-Taxonomie-Verordnung vom 18. Juni 2020 (2020/852) in Teilen angewendet. Sie ist eine Art „Enzyklopädie der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten“, die das Zeitalter einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft in Europa einläuten soll. Die EU-Taxonomie ist ein wichtiger Baustein des sogenannten Europäischen Grünen Deals, ein Konzept, das EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen im Dezember 2019 vorgestellt hat. Zentraler Punkt ist hierbei das Wirtschaftswachstum in Europa von der Ressourcennutzung abzukoppeln und die Netto-Treibhausgasemission in der Europäischen Union bis zum Jahr 2050 auf null zu reduzieren und somit als erster Kontinent klimaneutral zu werden.

Um diese ehrgeizigen Energie- und Klimaziele in Europa zu erreichen, muss der Finanzsektor und seine Vermögenswerte von über 100 Billionen Euro in vollem Umfang in die Finanzierung von klimaneutralen, energie- und ressourceneffizienten sowie kreislauforientierten Projekten eingebunden werden. Nach Berechnungen der Europäischen Kommission werden zusätzliche Mittel in Höhe von rund 260 Milliarden Euro jährlich benötigt. Sie selbst beabsichtigt, dass ab 2021 ein Viertel des EU-Haushalts – also jährlich mehr als 40 Milliarden Euro – einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Aber öffentliche Gelder allein werden nicht ausreichen. Deswegen schafft die EU-Taxonomie die Voraussetzung für ein einheitliches Verständnis, was als „ökologisch nachhaltige Aktivität“ gilt, um dadurch die privaten Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Aktivitäten zu lenken. Vor diesem Hintergrund sind die ersten Adressaten der EU-Taxonomie-Verordnung die Finanzmarktakteure, denen die EU-Taxonomie die Sicherheit geben soll, dass sie in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten investieren, ohne allerdings Investitionen, die nicht von der EU-Taxonomie umfasst sind, zu verbieten.

Inhaltlich umfasst die EU-Taxonomie eine Liste von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten, um die folgenden **sechs Umweltziele** bestmöglich zu erreichen: (1) „Klimaschutz“, (2) „Anpassung an den Klimawandel“, (3) „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, (4) „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, (5) „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und (6) „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“.

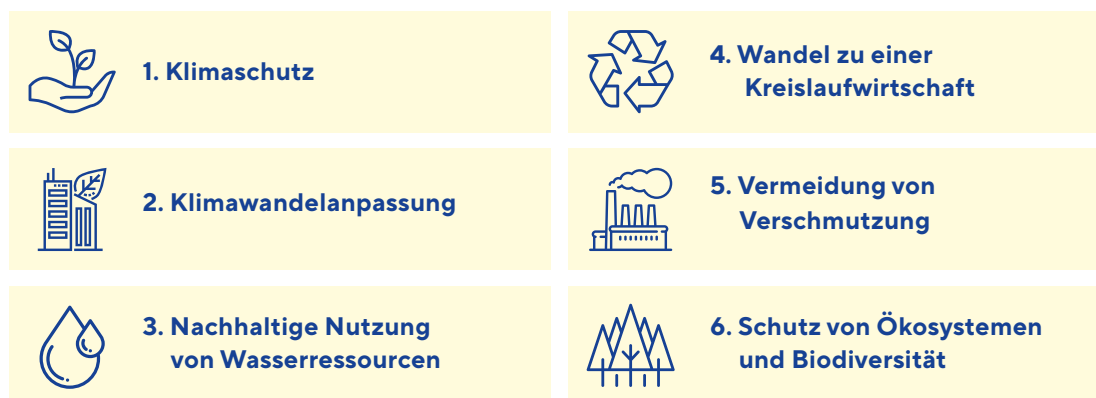


Abbildung 1
Übersicht der Umweltziele in der EU-Taxonomie

Bisher hat die EU-Kommission Kriterien für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Klimawandelanpassung“ definiert. Die verbleibenden Umweltziele 3-6 werden aktuell noch erarbeitet und sollen Ende 2022 finalisiert werden. Daher konzentriert sich die hier gewählte Darstellung auf die bereits definierten Umweltziele 1 und 2. Es ist geplant, die EU-Taxonomie schrittweise auszubauen und zu ergänzen. So steht etwa die Entwicklung einer sozialen EU-Taxonomie zur Diskussion.

Damit eine Wirtschaftsaktivität im Sinne der EU-Taxonomie nachhaltig sein kann, muss sie zu einem dieser Ziele einen **wesentlichen Beitrag** leisten („Substantial Contribution“ oder „SC“-Kriterium), ohne die übrigen fünf Ziele wesentlich zu beeinträchtigen („Do No Significant Harm“ oder „DNSH-Kriterium“). Darüber hinaus muss das jeweilige Unternehmen „soziale Mindeststandards erfüllen, vor allem muss die Beachtung der Menschen- und Arbeitnehmerrechte sichergestellt werden. Als Richtlinie hilft hierbei, wenn die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte eingehalten werden.



Abbildung 2
Kriterien für Taxonomie-Konformität

Diese **technischen Bewertungskriterien** für die SC- und DNSH-Kriterien hat die EU-Kommission in sogenannten delegierten Rechtsakten festgeschrieben. Diese delegierten Rechtsakte enthalten eine Liste mit konkreten Wirtschaftsaktivitäten, die taxonomie-fähig sind, also potenziell ein Umweltziel unterstützen und keines der anderen Ziele verletzen. Für jede taxonomie-fähige Wirtschaftsaktivität beinhalten die delegierten Rechtsakte zudem detaillierte technische Bewertungskriterien für die Klassifizierung. Mit Hilfe dieses komplexen Klassifizierungssystems wird nachprüfbar festgelegt, ob eine bestimmte Wirtschaftsaktivität ökologisch nachhaltig ist oder nicht. Fast die Hälfte aller in der EU-Taxonomie aufgeführten Wirtschaftsaktivitäten betreffen die Baubranche. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass sich die Bauunternehmen mit der EU-Taxonomie auseinandersetzen.

EU-Taxonomie aus volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Sicht

Aus **volkswirtschaftlicher Sicht** wird die EU-Taxonomie das Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens in der politischen Agenda noch fester verankern. So sollen künftig Investorenentscheidungen und Unternehmensfinanzierungen vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsziele getroffen werden. Bereits jetzt werden beispielweise Fonds immer stärker an Nachhaltigkeitskriterien orientiert, um Investoren ESG-konforme Investments zu ermöglichen. Unternehmen, die bereits jetzt ihre Wirtschaftsaktivitäten, Geschäftsmodelle und Investitionen an den Klassifizierungen der EU-Taxonomie ausrichten und dies offenlegen, können im Anschluss weitere Investitionen von Kapitalgebern anziehen. Als „First Mover“ können sich damit Wettbewerbsvorteile gegenüber Unternehmen ergeben, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit strategisch aufstellen. Denn Unternehmen, die sich bereits heute intensiv mit ihren Lieferketten sowie den nachhaltigen Aktivitäten ihrer Geschäfts- und Vertragspartner beschäftigen und transparent darüber informieren, können sowohl bei Kunden als auch bei Partnern punkten. In der Bauindustrie betrifft dies insbesondere Bauverträge des privaten Sektors, die in den kommenden Monaten unterschrieben werden. Bei Verträgen für langfristige Bauprojekte kann es ein wettbewerblicher Vorteil sein, bereits jetzt die Kriterien der EU-Taxonomie heranzuziehen und bei der Abgabe des Angebots nachweisen zu können. Unternehmen, die sich dieses Themas nicht annehmen, dürften auf lange Sicht an Wettbewerbsfähigkeit verlieren.

Aus **betriebswirtschaftlicher Sicht** führt die EU-Taxonomie zu einem Paradigmenwechsel hin zu einer nachhaltigen Marktwirtschaft mit der Folge einer Neujustierung der betriebswirtschaftlichen Steuerungsparameter. In der Konsequenz müssen altbewährte Denkstrukturen eine Veränderung erfahren. Unternehmen müssen neben finanziellen Entscheidungsgrundlagen auch weitere Faktoren betrachten. Dabei besteht eine entscheidende Herausforderung, etwa in der Bilanzierung, dem Einkauf oder der Kalkulation. Die Unternehmen können anders als bei den vertrauten Regelungen des Handels- und Steuerrechts nicht auf fest definierte Regelungen zurückgreifen. In der Vergangenheit gab es langfristige Übergangsregelungen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung spiegeln eine jahrelange Praxis wider. Die Unternehmen sind gefordert, die vorhandenen Schlüsselkennzahlen oder „Key Performance Indicators“ (KPIs) aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Unternehmensführung in neue Kennzahlenmodelle zu überführen. Umwelt und Klimaschutz sollen über die EU-Taxonomie messbarer funktionieren.

Das damit zusammenhängende Denkmodell der „**doppelten Wesentlichkeit**“ wurde bereits mit der Corporate Social Responsibility (CSR)-Richtlinie aus dem Jahr 2014 eingeführt, das große Kapitalgesellschaften dazu verpflichtet, ihre Lageberichterstattung um nicht-finanzielle Informationen zu erweitern. Bei der „Doppelten Wesentlichkeit“ geht es zum einen um die Auswirkung auf die Unternehmung (outside-in) sowie die Auswirkung des Unternehmens auf die Umwelt (inside-out). Dahinter steht der Gedanke, dass nachhaltiges Handeln auf Dauer den sogenannten Shareholder Value erhöht. Zudem wirkt sich eine Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt aus und reflektiert dann wiederum auf das eigene Unternehmen zurück.

Doch auch wenn die EU-Taxonomie neue Wege der Messbarkeit schafft, bleiben blinde Flecken, deren Fehlinterpretationen vielschichtige Konsequenzen mit sich bringen können. Das gilt etwa, wenn Bewertungsspielräume dazu führen, dass Bevorzugungen bei Unternehmen im Wettbewerb stattfinden, obwohl diese weniger ökologisch nachhaltig als die Konkurrenz arbeiten. Ab wann wirken sich vorhandene Mängel in der Nachhaltigkeitsstrategie zudem auf die Bilanzierung aus? Wie erfassen Unternehmen die Daten und welche Rolle spielen eine valide Datenqualität und ein optimiertes Datenmanagement, um zusätzlichen Aufwand und Parallelprozesse zu vermeiden? Schon jetzt ist erkennbar, dass die Bewertung von Nachhaltigkeit komplex ist, denn auch wenn ein Prozess vielleicht das Klima schützt, kann es sein, dass möglicherweise kein taxonomie-konformer Umsatz entsteht, weil ein weiteres Umweltziel dadurch beeinträchtigt wird. Das führt zu einer weitaus höheren Anforderung an ein Risikomanagement, als es aktuell üblich ist.

Teil 2: Die Bauindustrie in der EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie-Verordnung bestimmt ganz allgemein, dass eine **Wirtschaftstätigkeit ökologisch nachhaltig ist, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der zuvor genannten Umweltziele leistet, keine wesentliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele darstellt und das Unternehmen soziale Mindeststandards** berücksichtigt. Ob jedoch eine bestimmte wirtschaftliche Tätigkeit, wie etwa der Bau einer Brücke, einen wesentlichen Beitrag zum Umweltziel Klimaschutz und Klimaanpassung leistet und keine wesentliche Beeinträchtigung anderer Umweltziele vorliegt, lässt sich nur anhand von sogenannten „**technischen Bewertungskriterien**“ prüfen, die die Europäische Kommission in einem delegierten Rechtsakt vom Juni 2021 erlassen hat. Ein weiterer delegierter Rechtsakt präzisiert die Berichtspflichten für Unternehmen. Bei den delegierten Rechtsakten handelt es sich um den „Maschinenraum“ der EU-Taxonomie, der nach und nach vergrößert werden soll. Aktuell erfasst der delegierte Rechtsakt zu den beiden Klimazielen (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) die Wirtschaftsaktivitäten von etwa 40 Prozent aller börsennotierten Unternehmen in Deutschland, in Sektoren, die für fast 80 Prozent der direkten Treibhausgasemissionen in Europa verantwortlich sind. Für die Bauindustrie sind die technischen Bewertungskriterien in den Bereichen Baugewerbe und Immobilien, Verkehr, Wasser und Energie von Bedeutung sowie in der Lieferkette auch der Bereich Verarbeitendes Gewerbe, da dort die Herstellung von Zement, Aluminium, Eisen und Stahl geregelt ist.



Bauwirtschaft und Immobilien

z. B. Errichtung neuer Gebäude, Sanierungsmaßnahmen, Einbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien



Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

z. B. Tierhaltung, Aufforstung, Waldbewirtschaftung, Wiederherstellung von Naturräumen



Weiterverarbeitende Industrie

z. B. Herstellung von kohlenstoffarmen Produkten, Zement, Aluminium, Eisen



Versorgung aus den Bereichen

Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlagen: z. B. Stromerzeugung aus nachhaltigen Quellen (Sonne, Wind, Meer, Geothermie ...)



Wasser, Kanalisation, Abfall, Aufbereitung

z. B. Abwasserbehandlungssysteme, Kompostierung von Bioabfällen



Transport und Lagerung

z. B. Personenschienenverkehr, Schienengüterverkehr, öffentlicher Verkehr, Infrastruktur für kohlenstoffarmen Verkehr



Informations- und Kommunikationstechnologie

z. B. Datenverarbeitung, Daten getriebene Lösungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Abbildung 3

Beispielhafte Wirtschaftsaktivitäten der EU-Taxonomie

Ein Punkt ist wichtig: Auch wenn die technischen Kriterien teilweise sehr ambitioniert sind, ist es nicht so, dass die EU-Taxonomie die technischen Kriterien als Mindestkriterien definiert, an denen sich die Gesamtwirtschaft ausrichten muss. Das bedeutet, dass weiterhin Gebäude gebaut werden dürfen, die den EU-Taxonomie-Kriterien nicht entsprechen.

Mögliche Taxonomie-Anwendung am Beispiel eines Zementherstellers

Ein Zementhersteller mit mehr als 500 Mitarbeitern wird verpflichtet, anzugeben, wie sich seine Wirtschaftsaktivitäten zur Taxonomie verhalten. Das Unternehmen stellt in seinen fünf Zementwerken ausschließlich Zement her, wobei jedes Werk die gleiche Menge produziert und jeweils 20 Prozent zum Unternehmensumsatz beiträgt. Zwei der fünf Werke emittieren bei der Herstellung einer Tonne Zement im Durchschnitt weniger als 0,489 Tonnen CO₂ und liegen damit unter dem im TEG-Bericht genannten Schwellenwert zum Umweltziel „Klimaschutz“ (Stand 2020). Das Unternehmen muss nun darlegen, dass diese beiden Zementwerke keinem der fünf anderen Umweltziele signifikant zuwiderlaufen (DNSH-Prinzip). Während das eine Werk keines der fünf anderen Umweltziele signifikant beeinträchtigt, liegt das andere Werk in einer Gegend mit prekärer Wassersituation, in der es im Sommer regelmäßig zu Wasserknappheit kommt. Damit schadet die Zementproduktion in diesem Werk dem dritten Umweltziel, dem nachhaltigen Umgang mit Wasser-

ressourcen. Das Zementunternehmen hält zudem alle Mindestschutzmaßnahmen (z. B. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) für seine Mitarbeiter ein. Dementsprechend wäre die Produktion in einem der fünf Werke und damit 20 Prozent des Unternehmensumsatzes taxonomiekonform.

Weiterhin befindet sich eines der Zementwerke desselben Unternehmens nahe einer Flussmündung, an der es zu Überschwemmungen kommen kann. Das Unternehmen möchte 1,5 Mio. Euro einsetzen, um den Hochwasserschutz und insbesondere das Entwässerungssystem des Werks zu verbessern. Damit trägt es zum zweiten Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“ bei. Bei der Installation des verbesserten Entwässerungssystems wird keines der fünf anderen Umweltziele signifikant verletzt. Das Unternehmen begibt hierzu Anleihen im Wert von 1,5 Mio. Euro und kann seine Investition in voller Höhe als taxonomiekonform ausweisen.

Beispiel aus dem Artikel „Sustainable Finance-Taxonomie“ vom 21.08.2020 des BMWK

Baurelevante Kriterien für das Umweltziel „Klimaschutz“

In dem delegierten Rechtsakt (2021/2139) sind Wirtschaftstätigkeiten und dazu jeweils technische Bewertungskriterien aufgelistet, anhand derer bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet und ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele der EU-Taxonomie vermeidet. Der delegierte Rechtsakt zur EU-Taxonomie ist als ein fortlaufend zu ergänzendes Dokument zu betrachten, das sich im Laufe der Zeit mit dem technischen Fortschritt weiterentwickeln wird. Die Kriterien sollen regelmäßig überprüft werden. Dadurch wird sichergestellt, dass neue Sektoren und Aktivitäten im Laufe der Zeit in den Geltungsbereich aufgenommen werden können.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtheit der Wirtschaftsaktivitäten, die unter dem **Umweltziel 1 „Klimaschutz“** mit Kriterien definiert wurden.

Forstwirtschaft	Energie	Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzung	Baugewerbe und Immobilien
Aufforstung	Stromerzeugung mittels Fotovoltaik-Technologie	Bau, Erweiterung und Betrieb von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	Neubau
Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern	Stromerzeugung mittels der Technologie der Solarenergiekonzentration (CSP)	Erneuerung von Systemen der Wassergewinnung, -behandlung und -versorgung	Renovierung bestehender Gebäude
Waldbewirtschaftung	Stromerzeugung aus Windkraft	Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen	Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten
Konservierende Forstwirtschaft	Stromerzeugung mittels Meeresenergie-technologie	Erneuerung von Abwassersammel- und Behandlungssystemen	Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)
	Stromerzeugung aus Wasserkraft	Sammlung und Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen in an der Anfallstelle getrennten Fraktionen	Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien
	Stromerzeugung aus geothermischer Energie	Anaerobe Vergärung von Klärschlamm	Erwerb von und Eigentum an Gebäuden
	Stromerzeugung aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen	Anaerobe Vergärung von Bioabfällen	
	Stromerzeugung aus Bioenergie	Kompostierung von Bioabfällen	
	Übertragung und Verteilung von Energie	Materialrückgewinnung aus nicht gefährlichen Abfällen	
	Speicherung von Strom	Abscheidung und Nutzung von Deponiegas	
	Speicherung von Wärmeenergie	Transport von CO ₂	
	Speicherung von Wasserstoff	Unterirdische dauerhafte geologische Speicherung von CO ₂	
	Herstellung von Biogas und Biokraftstoffen für den Verkehr und von flüssigen Biobrennstoffen		
	Fernleitungs- und Verteilernetze für erneuerbare und CO ₂ -arme Gase		
	Fernwärme-/Fernkälteverteilung		
	Installation und Betrieb elektrischer Wärmepumpen		
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Solarenergie		
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit geothermischer Energie		
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen		
	Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit Bioenergie		
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie		
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus geothermischer Energie		
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus erneuerbaren nichtfossilen gasförmigen und flüssigen Brennstoffen		
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie		
	Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme		

Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	Verkehr	Information und Datenverarbeitung	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
Wiederherstellung von Feuchtgebieten	Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation
	Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	Datenbasierte Lösungen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen	Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der direkten CO ₂ -Abscheidung aus der Luft
	Herstellung von Batterien	Personenbeförderung im Orts- und Nahverkehr, Personenkraftverkehr		Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
	Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	Betrieb von Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität, Radverkehrslogistik		
	Herstellung von CO ₂ -armer Technologien	Beförderung mit Motorrädern, Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen		
	Herstellung von Zement	Güterbeförderung im Straßenverkehr		
	Herstellung von Aluminium	Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt		
	Herstellung von Eisen und Stahl	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		
	Herstellung von Wasserstoff	Nachrüsten von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt		
	Herstellung von Industrierieß	Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Schiffe für den Hafenbetrieb und Hilfstätigkeiten		
	Herstellung von Soda	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		
	Herstellung von Chlor	Nachrüsten von Schiffen für die Personen- und Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt		
	Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik		
	Herstellung von wasserfreiem Ammoniak	Schieneverkehrsinfrastruktur		
	Herstellung von Salpetersäure	Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr		
	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt		
		CO₂-arme Flughafeninfrastruktur		

An dieser Stelle werden Wirtschaftsaktivitäten und deren zugehörige Kriterien, die für die Bauwirtschaft relevant sein können, beschrieben. Für den Fall der direkten Betroffenheit eines Unternehmens durch die EU-Taxonomie kann die detaillierte Analyse nur auf Basis des delegierten Rechtsakts 2021/2139 erfolgen. Nachfolgend stellen wir einige Beispiele vor.

Umweltziel „Klimaschutz“

Stromerzeugung aus Wasserkraft

Beschreibung der Tätigkeit

Bau oder Betrieb von Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus Wasserkraft erzeugen.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

- a) Bei der Stromerzeugungsanlage handelt es sich um ein Laufwasserkraftwerk ohne künstliches Speicherbecken;
- b) Die Leistungsdichte der Stromerzeugungsanlage beträgt mehr als 5 W/m²;
- c) Die Lebenszyklus-THG-Emissionen der Stromerzeugung aus Wasserkraft liegen unter 100 g CO₂-Äq/kWh.

Umweltziel „Klimaschutz“

Fernwärme-/Fernkälteverteilung

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung und Betrieb von Rohrleitungen und dazugehöriger Infrastrukturen für die Wärme- und Kälteverteilung, die an der Unterstation oder am Wärmetauscher enden.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien:

- a) Effiziente Wärme- und Kälteverteilung gemäß Energieeffizienzrichtlinie (2012/27).
- b) Bei der Modernisierung von Rohrleitungen wird die Effizienz auf die Anforderungen der Richtlinie 2012/27 erhöht.
- c) Es handelt sich um folgende Tätigkeit:
 - i) Umstellung auf Profile mit niedrigeren Temperaturen;
 - ii) Fortgeschrittene Pilotsysteme

Umweltziel „Klimaschutz“

Bau, Erweiterung und Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungssystemen

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Erweiterung und Betrieb zentralisierter Abwassersysteme, die Abwassersammlung (Kanalnetz) und Abwasserbehandlung umfassen.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Niedriger Nettoenergieverbrauch der Abwasserbehandlungsanlage
- 2) Bewertung der direkten THG-Emissionen für treibhausgasintensive Anlagen

Umweltziel „Klimaschutz“

Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur für die persönliche Mobilität, einschließlich des Baus von Straßen, Autobahnbrücken und Tunneln sowie anderer Infrastrukturen für Fußgänger und Fahrräder mit oder ohne elektrische Unterstützung.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Die gebauten und betriebenen Infrastrukturen sind der persönlichen Mobilität oder der Radverkehrslogistik gewidmet: Gehwege, Fahrradwege und Fußgängerzonen sowie Stromladestationen und Wasserstofftankstellen für Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität.

Umweltziel „Klimaschutz“

Schienenverkehrsinfrastruktur

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Bahnverkehrsstrecken und Untergrund-Bahnverkehrsstrecken, Brücken und Tunneln, Bahnhöfen, Terminals, Serviceeinrichtungen sowie Sicherheits- und Verkehrsmanagementsystemen.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien
 - a) Elektrifizierte Infrastruktur bzw. Elektrifizierung in Planung.
 - b) Anlagen für den Umschlag von Gütern.
- 2) Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Umweltziel „Klimaschutz“

Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Wartung und Betrieb von Infrastruktur, die für den Betrieb eines emissionsfreien Straßenverkehrs ohne CO₂-Abgasemissionen erforderlich ist sowie von Umlade-Infrastruktur und von für den Betrieb des Ortsverkehrs erforderlicher Infrastruktur.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien
 - a) Die Infrastruktur ist für den Betrieb von Fahrzeugen ohne CO₂-Abgasemissionen bestimmt: Stromladestationen, Modernisierung des Netzanschlusses, Wasserstofftankstellen oder elektrische Straßensysteme.
 - b) Infrastruktur für das Umladen von Gütern zwischen Verkehrsträgern.
 - c) Infrastruktur und die Anlagen für die Personenbeförderung im öffentlichen Orts- und Nahverkehr.
- 2) Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Umweltziel „Klimaschutz“

Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt

Beschreibung der Tätigkeit

Bau, Modernisierung, Betrieb und Wartung von Infrastruktur, die für den Betrieb von Schiffen ohne CO₂-Abgasemissionen oder für den hafeneigenen Betrieb erforderlich ist, und von Umlade-Infrastruktur.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Die Tätigkeit erfüllt eines der folgenden Kriterien
 - a) Die Infrastruktur ist für den Betrieb von Schiffen ohne direkte CO₂-Abgasemissionen bestimmt: Stromaufladung, Betankung mit Wasserstoff.
 - b) Die Infrastruktur ist zur landseitigen Stromversorgung von Schiffen am Liegeplatz bestimmt.
 - c) Die Infrastruktur ist für den hafeneigenen Betrieb ohne direkte CO₂-Abgasemissionen bestimmt.
 - d) Die Infrastruktur und die Anlagen sind für die Umladung von Gütern zwischen den Verkehrsträgern bestimmt.
2. Die Infrastruktur ist nicht für den Transport oder die Lagerung fossiler Brennstoffe bestimmt.

Umweltziel „Klimaschutz“

Neubau

Beschreibung der Tätigkeit

Entwicklung von Bauprojekten für Wohn- und Nichtwohngebäude durch Zusammenführung finanzieller, technischer und materieller Mittel zur Realisierung der Bauprojekte für den späteren Verkauf sowie der Bau vollständiger Wohn- oder Nichtwohngebäude auf eigene Rechnung zum Weiterverkauf oder auf Honorar- oder Vertragsbasis.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Der Primärenergiebedarf liegt mindestens 10 Prozent unterhalb des NZEB-Standards. Dies wird durch einen Energieausweis nachgewiesen.
- 2) Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5000 m² muss das Gebäude bei Fertigstellung auf Luftdichtheit und thermische Integrität überprüft werden.
- 3) Bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 5000 m² muss das „Global Warming Potential“ (GWP) über den gesamten Lebenszyklus berechnet werden.

Umweltziel „Klimaschutz“

Renovierung bestehender Gebäude

Beschreibung der Tätigkeit

Hoch- und Tiefbauarbeiten oder deren Vorbereitung.

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

- 1) Die Gebäuderenovierung entspricht den geltenden Anforderungen an größere Renovierungen in der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie. Alternativ führt sie zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 Prozent.

Baurelevante Kriterien für das Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“

Die technischen Bewertungskriterien für das **Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“** stellen für die EU-Taxonomie-Konformität im Wesentlichen darauf ab, dass die einschlägigen Klimarisiken in Bezug auf die Wirtschaftstätigkeit reduziert werden und Anpassungslösungen identifiziert und umgesetzt werden. Im Einzelnen kommt die EU-Taxonomie-Konformität unter folgenden Umständen in Betracht.

Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“

Wesentlicher Beitrag zur Anpassung

- 1) Umsetzung von physischen und nicht physischen Lösungen, die die wesentlichen Klimarisiken maßgeblich reduzieren.
- 2) Die physischen Klimarisiken, die für die Tätigkeit wesentlich sind, wurden im Wege einer robusten Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung, die für die Lebensdauer der Struktur angemessen ist, analysiert.
- 3) Die Klimaprojektionen und die Folgenabschätzung beruhen auf bewährten Verfahren und verfügbaren Leitlinien und tragen die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen für die Vulnerabilitäts- und Risikoanalyse.
- 4) Die Anpassungslösungen erhöhen die Resilienz, sind vorzugsweise naturbasiert, decken sich mit nationalen Klimaanpassungsstrategien und werden anhand von Indikatoren überwacht.

Kriterien für das DNSH-Prinzip

Neben den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel müssen die sogenannten **DNSH-Kriterien** erfüllt werden, um als EU-Taxonomie-konform zu gelten. Diese folgen immer demselben Konzept, nämlich, dass die Umweltziele nicht negativ beeinträchtigt werden dürfen. Zuzugleich enthält der delegierte Rechtsakt zu den Klimazielen 105 einzelne DNSH-Anforderungen. Eine einzelne Wirtschaftstätigkeit kann zwischen 0 und 20 DNSH-Anforderungen unterliegen, wobei durchschnittlich 10 Anforderungen auf Klimaschutz-Maßnahmen und 7 auf Klimaanpassungsmaßnahmen entfallen. Jede Aktivität unterliegt unterschiedlichen DNSH-Anforderungen, je nachdem, welche Art von Aktivitäten und zu welchen Umweltzielen die Aktivität beiträgt.

Beispielhaft sind DNSH-Kriterien anhand der Wirtschaftstätigkeiten „Bau von Schienenverkehrsinfrastruktur“ und „Neubau“.

Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“

Schienenverkehr

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- 1) Erstellung einer verlässlichen Bewertung des Klimarisikos für die zu errichtende Struktur.
- 2) Vermeidung von negativen Auswirkungen auf anliegende Gewässer und Grundwasser.
- 3) Ein Massenanteil von mindestens 70 Prozent der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet.
- 4) Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
- 5) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Umweltziel „Anpassung an den Klimawandel“

Neubau

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- 1) Das Gebäude ist nicht für die Gewinnung, Lagerung, Beförderung oder Herstellung fossiler Brennstoffe bestimmt. Der Energiebedarf übersteigt nicht den NZEB-Standard der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie.
- 2) Verwendung von wassersparender Sanitäreinrichtung.
- 3) Ein Massenanteil von mindestens 70 Prozent der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle wird gemäß der Abfallhierarchie und gemäß des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen für die Wiederverwendung, das Recycling und eine sonstige stoffliche Verwertung, einschließlich Auffüllarbeiten, bei denen Abfälle als Ersatz für andere Materialien zum Einsatz kommen, vorbereitet.
- 4) Baubestandteile und Baustoffe sind schadstoffarm. Es werden Maßnahmen getroffen, um Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen während der Bau- oder Wartungsarbeiten zu verringern.
- 5) Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und keine Bebauung von biologisch wertvollen Flächen.

Berichterstattungspflichten

Die EU-Kommission betrachtet die **EU-Taxonomie als ein Transparenzinstrument**, das bestimmte europäische Unternehmen und Investoren zur Berichterstattung über ihren Anteil an EU-Taxonomieausgerichteten Aktivitäten verpflichtet.

Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung verpflichtet große Unternehmen, die bereits aktuell unter die Verpflichtung zur nicht-finanziellen Berichterstattung fallen, **Informationen zu veröffentlichen, inwieweit ihre Wirtschaftsaktivitäten EU-Taxonomie-konform sind**. Auf diesem Weg wird die Transparenz darüber erhöht, welche Aktivitäten eines betroffenen Unternehmens als ökologisch nachhaltig eingestuft werden können.

Die im delegierten Rechtsakt zu Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung festgelegten Offenlegungspflichten sollen Investoren und die breite Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die Nachhaltigkeit von Unternehmen anhand der veröffentlichten Kennzahlen zu ihrer EU-Taxonomie-Konformität besser zu bewerten. Die **wesentlichen Indikatoren** (Key Performance Indicators), die Unternehmen darlegen müssen, beziehen sich auf den **Umsatz, die Betriebsausgaben (OpEx) und die Investitionsausgaben (CapEx)**, die die EU-Taxonomie und die dort festgeschriebenen technischen Bewertungskriterien erfüllen.

Aufgabenstellung für die Baubetriebe

Ab 01. Januar 2023 gelten die Berichtspflichten der EU-Taxonomie für Unternehmen, die unter das **aktuelle „CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz“** fallen, für den bereits veröffentlichten delegierten Rechtsakt. Nach Inkrafttreten der novellierten CSR-Richtlinie, die ab dem Geschäftsjahr 1. Januar 2024 für das Berichtsjahr 2025 zu erwarten ist, werden weitere Unternehmen berichtspflichtig, bei denen gemäß Trilogieinigung vom 22. Juni 2022 mindestens zwei der folgenden Kriterien zutreffen: mehr als 250 Beschäftigte, Bilanzsumme höher als 20 Millionen Euro oder Nettoumsatz höher als 40 Millionen Euro. Darüber hinaus könnten auch kleinere Unternehmen von diesen Berichtspflichten indirekt betroffen sein, soweit ihre Auftraggeber oder Finanzierer entsprechende Nachweise verlangen.

Daher sind die **bauindustriellen Betriebe konkret gefordert**, auf Basis des bestehenden Regelwerks **ihre Tätigkeiten zu analysieren** und einen **Prozess aufbauen**, um die **Kennzahlen gemäß der Verordnung berichten zu können**. Das bedeutet konkret, dass die Unternehmen prüfen müssen, ob sie in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie fallen. Das heißt, ob die Mitarbeiterschwelle oder Bilanz beziehungsweise Umsatzschwelle erreicht wird. Es sind vereinfacht gesagt diejenigen Unternehmen, die bereits heute verpflichtend eine nicht-finanzielle Erklärung erstellen müssen. Wenn dies der Fall ist, müssen die Transparenzpflichten in der EU-Taxonomie erfüllt werden. Hierfür müssen die Unternehmen untersuchen, welche wirtschaftlichen Aktivitäten in den delegierten Rechtsakten der technischen EU-Taxonomie definiert sind. Ist eine Aktivität aufgeführt, so müssen die Unternehmen prüfen, ob sie die festgelegten Kriterien einhalten. Ist dies der Fall, kann diese Aktivität oder dieser Umsatz als Taxonomie-konform ausgewiesen werden. Der Prozess für die Anwendung der Taxonomie lässt sich wie folgt darstellen:



Abbildung 4
Schritte zur Prüfung der Taxonomie-Betroffenheit

Für den Anfang gelten Übergangsbestimmungen. So müssen im ersten Jahr der Berichterstattung Unternehmen zunächst nur offenlegen, welche Aktivitäten grundsätzlich von der EU-Taxonomie erfasst werden. Das heißt, in diesem Schritt muss noch nicht geprüft werden, ob die festgelegten Kriterien auch tatsächlich eingehalten werden. Gelten die Bestimmungen einmal in Gänze, müssen Unternehmen folgende beiden Punkte offenlegen:

1. Welcher Anteil des Geschäfts ist von der EU-Taxonomie erfasst?
2. Welcher Anteil dieses erfassten Geschäfts ist EU-Taxonomie-konform, das heißt, welcher Teil erfüllt die Kriterien, die in den technischen Bewertungskriterien festgelegt sind?

In seiner Funktion als Betriebswirtschaftliches Kompetenzzentrum der BAUINDUSTRIE hat das **BWI-Bau Institut der Bauwirtschaft in Düsseldorf einen Leitfaden zur EU-Taxonomie** für die Mitgliedsunternehmen der bauindustriellen Landesverbände erarbeitet. Diese ist auf Anfrage erhältlich. Ein Leitfaden zu den unternehmerischen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette ist ebenfalls verfügbar.

Die Anforderung, über die Taxonomie-Konformität zu berichten, wird jedoch nicht nur auf Ebene der Unternehmen relevant, sondern auch auf Ebene einzelner Bauprojekte, für die dann nachgewiesen werden muss, dass sie im Einklang mit den Kriterien der Taxonomie stehen. Dies kann zum Beispiel auf dem Wunsch der Investoren basieren, verstärkt in nachhaltigere Immobilien zu investieren und sich ESG-konform aufzustellen oder aufgrund der gewählten Finanzierungsmodalitäten notwendig werden. So wird es erforderlich sein, für nachhaltige Projekte im Sinne der Taxonomie zukünftig die Anforderungen etwa in Bezug auf den Primärenergiebedarf einzuhalten, zu messen und zu berichten. Auch in diesem Bereich wird es für viele Bauunternehmen, die sich nachhaltiger ausrichten möchten, wichtig, in Prozesse, Dokumentation und Datenqualität zu investieren, um die Berichtsanforderungen der Taxonomie im Rahmen von Bauprojekten einhalten zu können. Dabei stellt die Einhaltung und Dokumentation der sogenannten DNSH-Kriterien, z. B. durch Verbauen wassersparender Armaturen oder gefordertes Maß an Bauabfallrecycling eine größere Herausforderung dar.

Die EU-Kommission stellt im Annex 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 einen **Muster-meldebogen** zur Verfügung, den berichtspflichtige Unternehmen nutzen können, um in übersichtlicher Form über ihre Kennzahlen für den Taxonomie-konformen Umsatz, die Investitionsausgaben und die Betriebsausgaben zu berichten. Auf der folgenden Seite ist der Meldebogen für die Umsatzmeldung dargestellt.

Kriterien für einen wesentlichen Beitrag									
Wirtschaftstätigkeiten (1)	Code(s) (2)	Absoluter Umsatz (3)	Umsatzanteil (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser- und Meeresressourcen (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)
		Währung	%	%	%	%	%	%	%
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEIT				%					
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)									
Tätigkeit 1 ³				%	%	%	%	%	%
Tätigkeit 2			%	%	%	%	%	%	%
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)									
Tätigkeit 1			%						
Tätigkeit 3			%						
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten			%						

Abbildung 5
Meldebogen für Unternehmen aus dem Annex 1 der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178.

DNSH-Kriterien

(„Keine erhebliche Beeinträchtigung“)

Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser- und Meeresressourcen (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)	Mindestschutz (17)	Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N (18)	Taxonomiekonformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19)	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten) (20)	Kategorie (Übergangstätigkeiten) (21)
J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	Prozent	Prozent	E	T
	J	J	J	J	J	J	%		E	
J	J		J	J	J	J	%			
							%			

Die Position der BAUINDUSTRIE zur EU-Taxonomie

BAUINDUSTRIE



Dr. Matthias Jacob

ist Geschäftsführer der Implenia Hochbau GmbH und Country President Germany von Implenia. Im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. ist er Vizepräsident Technik. Nach Studium, Promotion und universitärer Tätigkeit an der TU Dortmund ist er seit 1987 in der Bauwirtschaft aktiv.

- Die EU-Taxonomie ist komplex und die Auswirkungen der EU-Taxonomie auf den Bausektor sind noch nicht in allen Facetten abschätzbar. Dennoch gelangt die Bauindustrie zu der Einschätzung, dass die Kriterien zu den veröffentlichten Umweltzielen, die die EU-Taxonomie für den Bausektor aufstellt, aus technischer Perspektive weitgehend leistbar sind.
- Anhand klarer Kriterien muss die EU-Taxonomie wirtschaftsfördernd wirken und Transformationsprozesse erleichtern. Die Taxonomie darf jedoch nicht dazu führen, dass Projekte oder Unternehmen von der Finanzierung abgeschnitten werden, sondern sollte stattdessen Unternehmen bei ihrem Übergang zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen unterstützen.
- Die besonderen Herausforderungen des Bausektors wurden im Design der EU-Taxonomie aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt. In den meisten Projekten können Bau dienstleister nicht frei entscheiden, was und wie sie bauen. Dies wird maßgeblich durch Auftraggeber und Planer bestimmt: Die Errichtung eines Taxonomie-konformen Bauwerks kann daher nur gelingen, wenn alle beteiligten Akteure frühzeitig gemeinsam auf die Erfüllung der Taxonomie-Kriterien hinarbeiten.
- Planen und Bauen „aus einer Hand“ in entsprechenden Vertragsmodellen kann hier einen Beitrag leisten, um EU-Taxonomie-konforme Bauaktivitäten auszuweiten.
- Die Gesamtverantwortung für ein Bauprojekt liegt beim Bauherren. Dieser muss klarstellen, welche Nachweise bei welchen Projektschritten durch welchen Partner am Bau, zum Beispiel zur Energieeffizienz, erbracht werden müssen.
- Bauunternehmen, die sich nachhaltiger ausrichten wollen, benötigen zwingend EU-Taxonomie-konforme Bauprojekte auf dem Markt.
- Die Berichterstattungspflichten stellen Unternehmen vor große Herausforderungen. Der enge Zeitplan für die Umsetzung der EU-Taxonomie macht diese Herausforderung noch gravierender.

Teil 3: Zusammenfassung des BAUINDUSTRIE- Webinars „EU-Taxonomie – Worauf muss sich die Bauindustrie einstellen?“

Die Perspektive der Versicherungswirtschaft



Tim Ockenga

ist Leiter der Abteilung Kapitalanlagen, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). In dieser Funktion vertritt er die Interessen der Mitgliedsunternehmen in den Bereichen Kapitalanlage und Kapitalmarktregulierung.



Die Versicherungswirtschaft spielt eine große Rolle als Investor. Nicht nur in Staatsanleihen und Pfandbriefen, sondern vor dem Hintergrund des Niedrigzinsumfeldes zunehmend auch in Assets und Unternehmen der Realwirtschaft.

Die Versicherungswirtschaft verfügt insgesamt über 1,8 Billionen Euro Kapitalanlagen und ist damit eine der größten institutionellen Investorengruppen in Deutschland. Allein in Immobilien und Infrastruktur hat die Versicherungswirtschaft rund 130 Milliarden Euro investiert. Damit gehen aus meiner Sicht, insbesondere in Hinblick auf Nachhaltigkeit, zwei Dinge einher. Zum einen hat die Versicherungswirtschaft mit diesen Kapitalanlagen einen enormen Hebel, um bei der Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft eine wichtige Rolle zu spielen.

Zweitens können die Versicherer als große und vor allem auch langfristige Kapitalanleger sowohl positiv als auch negativ von der Dekarbonisierung der Wirtschaft betroffen sein. Denn auf der einen Seite gibt es sehr große Risiken, weil nicht alle Branchen und Unternehmen diesen Wandel schaffen werden. Auf der anderen Seite gibt es für Kapitalanleger auch große Chancen.

Die EU-Taxonomie ist hierbei ein wichtiges Hilfsmittel, weil sie Standards setzt und Definitionen liefert. Das ist aus Sicht einer Branche, die über das Jahr gerechnet rund 300 Milliarden Euro an

Neu- und Wiederanlagen tätigt, mit tausenden von Einzeltiteln in den Portfolios, eine wichtige Leistung, um das Ganze überhaupt operationalisierbar zu machen. Durch die EU-Taxonomie könnten sich bei den Versicherern durchaus auch Änderungen im Anlageverhalten bei einzelnen Assetklassen ergeben. Zum Beispiel, dass Versicherer tendenziell versuchen, ihre Immobilienbestände EU-Taxonomie-konform auszurichten oder auch Infrastruktur dementsprechend umzustellen. Das könnte beim Neubau bzw. beim Erwerb neuer Immobilien dazu führen, dass die EU-Taxonomie-Kriterien als ein Faktor unter mehreren mit in die Investment-Entscheidung einbezogen wird.

Leider muss man aber auch sagen, dass die EU-Taxonomie komplex und umfangreich geworden ist und darüber hinaus viele Aktivitäten noch nicht erfasst sind. Das bedeutet, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Rahmen der Kapitalanlage der Versicherer auf absehbare Zeit nicht ausschließlich über die EU-Taxonomie erfolgen kann.

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl an weithin genutzten ESG-Konzepten – z.B. Negativlisten, Best-in-Class-Konzepte, normenbasierte Screenings, Engagement etc. Bereits über 80 Prozent der direkten und indirekten Kapitalanlagen der Versicherer in Höhe von 1,8 Billionen Euro werden nach solchen Nachhaltigkeitskriterien gemanagt.

Um aber auf die großen Veränderungen wirklich umfassend eingehen zu können, die das Geschäftsmodell in den nächsten Jahren verändern werden, braucht es noch mehr. Wir haben deswegen als Versicherungswirtschaft im Januar 2021 eine ambitionierte Nachhaltigkeitspositionierung veröffentlicht. Diese Positionierung enthält konkrete Zielsetzungen für verschiedene Bereiche, zum Beispiel im operativen Geschäft und im Underwriting. Im Bereich Kapitalanlagen ist die zentrale Zielsetzung, dass die Versicherungswirtschaft bis 2050 ihre Kapitalanlagen klimaneutral ausrichten will. Dafür werden wir in den kommenden Jahren Transparenz schaffen. Wir werden jährlich sowohl über den CO₂-Fußabdruck der Kapitalanlagen als auch über die Fortschritte berichten.

Bei der Branchenpositionierung sowie bei der individuellen strategischen Ausrichtung der einzelnen Unternehmen spielen zunehmend auch freiwillige Initiativen und Selbstverpflichtungen eine wichtige Rolle. Hier ist eine gute Nachricht, dass die Versicherer schon mit rund 90 Prozent der Kapitalanlagen der Branche die UN „Principles for Responsible Investment“ unterzeichnet haben und bereits knapp 50 Prozent der Kapitalanlagen der deutschen Versicherer der „Net-Zero Asset Owner Alliance“ beigetreten sind.

Die Perspektive des privaten Bankensektors

bankenverband



Torsten Jäger

ist Leiter Nachhaltigkeit im Bundesverband deutscher Banken (BdB). In dieser Funktion begleitet er die verschiedenen Initiativen zu Sustainable Finance auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene und steht daher im regelmäßigen Austausch mit den Stakeholdern in Politik und Aufsicht.

Der Klimawandel ist nicht mehr abstrakt, sondern eine reale Bedrohung. Nicht zu handeln ist deswegen keine Option. Die Finanzierung bzw. der Bankensektor ist ein „Enabler“. Denn Banken entscheiden, was sie finanzieren, und das kann sich positiv oder negativ auf Klima, soziale Aspekte oder auch Governance auswirken – also die komplette Reihe der Nachhaltigkeit. Insofern kommt den Banken eine hohe gesellschaftliche Verantwortung zu. Wir als private Banken haben uns hierzu sehr deutlich positioniert: Wir nehmen unsere Rolle bei der Transformation ernst und haben einen buchstäblichen Hebel in der Hand. Diesen Hebel wollen wir nutzen, um unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Banken nehmen diese Rolle sehr aktiv wahr, indem sie sich selbst verpflichtet haben, ihre Portfolien an den Zielen des Pariser Klimaschutzabkommens auszurichten. Das heißt, sie überprüfen, wie viel CO₂ in ihrem Unternehmensportfolio steckt und überlegen, wie sie das Ziel erreichen können, 2050 CO₂-neutral zu sein. Stichworte in diesem Zusammenhang sind „Net-Zero Banking Alliance“ sowie „Principles for Responsible Banking“, die wir auch als Verband unterstützen.

Der zweite Treiber ist die Regulatorik. Auch wenn diese erst einmal einen hohen Aufwand mit sich bringt, bewirkt sie am Ende etwas und gibt Impulse. Die Banken müssen sich mit der Regulatorik beschäftigen. Sie müssen Dinge anders machen als zuvor, und insofern erzeugt die Regulatorik viel Dynamik.

Und der dritte Treiber – der Kern des Bankgeschäfts – ist das Risikomanagement. Die Banken wollen ihre Risiken im Griff behalten, und dies gilt ebenso für Klima- und Nachhaltigkeitsrisiken. Hier liegt die Herausforderung darin, weit in die Zukunft zu schauen und sich zu bewerten, welche Geschäftsmodelle auch zukünftig noch valide oder tragfähig sein werden.

Welche Rolle spielt der Finanzsektor bei der Transformation? Die EU möchte über den Green Deal ungefähr eine Billion Euro an Kapital in dieser Dekade mobilisieren. Pro Jahr benötigen wir zusätzlich 350 Milliarden Euro an Investitionen im Kampf gegen den Klimawandel. In relativen Zahlen bedeutet dies, dass wir 15 Prozent mehr Finanzierung benötigen, als Banken üblicherweise vergeben. Und wir haben einen Markt, der überwiegend, das heißt zu 70 Prozent, kreditfinanziert ist. Damit spielen die Banken per Definition eine sehr große Rolle. Denn die öffentliche Hand wird diese Aufgabe nicht allein stemmen können. Ebenso wird es auch der Bankensektor nicht allein schaffen. Es ist also immer ein Miteinander.

Die EU hat sich entschieden, letztendlich die Transformation über die Banken bzw. den Finanzsektor zu steuern. Banken müssen zukünftig die sogenannte Green Asset Ratio berichten. Das ist eine Kennzahl, die aussagt, wie hoch der Anteil nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten in Bezug auf das gesamte Finanzierungsvolumen einer Bank ist. Und natürlich könnte man vermuten, dass diese Green Asset Ratio ein Stück weit zum „Gamechanger“ wird, wenn Banken anfangen, darüber zu berichten. Denn am Ende will ja keiner die schmutzigste Bank Deutschlands oder Europas sein. Das könnte dazu führen, dass Banken sich gegenseitig vergleichen und schauen, wie sie diese Quoten zumindest mit ihren Wettbewerbern einigermaßen in Linie halten können. Bei der Green Asset Ratio ist zu betonen, dass diese Kennzahl nicht optimal ausstaffiert ist. Denn wir haben bestimmte Unternehmen, die zwar im Zähler, jedoch nicht im Nenner der Kennzahl berücksichtigt werden. Und das sind im Moment insbesondere KMUs bzw. alle Unternehmen, die eben nicht unter den Anwendungsbereich der nichtfinanziellen Berichterstattung und der EU-Taxonomie fallen.

Wichtig ist: Die Banken wollen die Transformation mit den Kunden gemeinsam gehen und sie auf den Weg in Richtung Nachhaltigkeit begleiten. Wir wollen dabei sehen, dass sich Unternehmen bewegen und zukunftsfähig aufstellen. Die Banken sind Berater und Sparingspartner. Das Geschäftsmodell nachhaltig umbauen müssen die Unternehmen. Am Ende braucht es aber auch den richtigen Rahmen. Stichworte sind CO₂-Bepreisung, Subventionen und Risikoübernahmen. Der Finanzsektor hat eine ganz entscheidende Rolle bei der Transformation und nimmt sich dieser gerne an.

Die Perspektive der Immobilienwirtschaft



Frederik Voigt

ist Abteilungsleiter Investitionskapital beim ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA). Frederik Voigt ist seit 2018 im ZIA und war zuvor 12 Jahre im Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen.

Der Begriff „Sustainable Finance“ ist durch die EU-Taxonomie nicht ganz neu erfunden worden. Getrieben durch institutionelle Investoren hat sich auch die Immobilienwelt seit einiger Zeit auf Nachhaltigkeit eingestellt, das heißt, ihre Assets nachhaltiger ausgestaltet und ihre Prozesse verändert. Aber was wir als Immobilienwirtschaft doch sehr deutlich erleben ist, dass der „Sustainable Finance Action Plan“ der EU mit dem Herzstück der EU-Taxonomie doch eine neue Dynamik in das Thema hineingebracht hat. Ohne, dass die gesetzlichen Regelungen der EU-Taxonomie oder des Sustainable Finance Action Plans schon umfassend gelten, stellen wir hierbei fest, dass allein die Diskussion und die Befassung mit den Themen eine unglaubliche Dynamik ausgelöst haben. Hinzu kommt natürlich, dass der Immobiliensektor ein enormes Potenzial hat. Es ist tatsächlich so, dass knapp 40 Prozent des CO₂-Ausstoßes innerhalb der EU auf den Gebäudesektor zurückgeht. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass der Gebäudesektor als eine der sieben relevanten Sektoren in der EU-Taxonomie auserkoren wurde. Insofern schlummert im Gebäudesektor ein sehr großes Potenzial für Dekarbonisierung, für mehr Energieeffizienz und vielleicht hat auch deshalb die ganze Diskussion hier noch einmal mehr Kräfte freigesetzt.

Die Anforderungen der EU-Taxonomie sind teilweise bezogen auf die Datenverfügbarkeit schwer zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die „Do No Significant Harm“-Kriterien. Gerade bei den Bestandsimmobilien sehen wir ein besonderes Problem, da sie vielfach nicht über die notwendigen Daten verfügen. Insofern glauben wir, dass im Bereich Neubau die EU-Taxonomie leichter zu erfüllen ist, weil sich die Datenerhebung einfacher gestaltet und auch die Anforderungen praktikabler sind. Im Bereich Bestand und Altbau kommen auch viele bisher sehr ineffiziente Gebäude nicht an die EU-Taxonomie-Kriterien Stand heute heran.

Die Perspektive aus der Bauindustrie



Dr. Andreas Iding

ist Geschäftsführer bei GOLDBECK Services GmbH. Er hat Bauingenieurwesen und Wirtschaftswissenschaften studiert sowie im Bereich der Bau- und Immobilienprojektentwicklung promoviert.

Goldbeck ist nicht börsennotiert und wird das auch in Zukunft nicht werden. Für uns als familiengeführtes und mittelständisch geprägtes Unternehmen ist es wichtig, dass Nachhaltigkeit ein Bestandteil unserer DNA ist. Dabei sehen wir Nachhaltigkeit und alles, was damit zusammenhängt, als ganz wichtigen Korridor, in dem wir uns aktuell aufstellen. Aber wir sehen dort nicht nur Zusatzkosten, Mehraufwand und Risiken. Wir verbinden damit auch Chancen. Eine moderne und anpassungsfähige Infrastruktur kann auch wirtschaftlich nachhaltig sein und volkswirtschaftlichen Nutzen stiften. Dieses Potenzial wollen wir nutzen und mitgestalten.

Wir haben uns immer als Unternehmen verstanden, welches sowohl Bau- als auch Serviceleistungen am Markt anbietet. Das heißt, wir wollen unsere Geschäftspartner über den gesamten Lebenszyklus begleiten. Deshalb haben wir uns zum Beispiel schon sehr früh mit Projekten wie Öffentlich-Privaten-Partnerschaften beschäftigt, die den Lebenszyklus in den Mittelpunkt der Optimierung stellen. Auf diese Erfahrungen können wir nun zurückgreifen und von ihnen profitieren. Denn bei solchen langfristorientierten Projekten bringen wir in unsere Bausysteme auch Serviceleistungen ein.

Dabei merken wir schon jetzt, dass uns unsere Kunden fragen, ob wir unsere Bauvorhaben und Serviceleistungen ESG-konform und klimaneutral anbieten und abwickeln können. In diesen Fällen können wir bisher antworten, dass wir bei den einschlägigen Entwicklungen von Standards in der Branche mit dabei sind und in Beratungsmandaten mit unseren Kunden die Details gemeinsam erarbeiten. Denn wir bewegen uns bisher vorrangig im Environment-Bereich. Das S (Social) und das G (Governance) befinden sich noch in der Vorschlagsstruktur, um die einzelnen Kriterien und Gewichtungen zu definieren.

Lösungen für den Bestand sind dabei enorm wichtig, da der Bestand für 95 Prozent der Emissionen verantwortlich ist. Digitalisierung und die Erfassung von Daten wird dadurch einen enormen Schub erfahren. Denn ohne optimierte und wenn möglich automatisierte Prozesse werden wir den Aufwand alleine schon kapazitativ nicht leisten können.

Als Unternehmen sind wir überzeugt, dass sich das Thema Kreislaufwirtschaft / Circular Economy dadurch am Ende des Tages irgendwo durchsetzen wird. Weil, wenn wir das Ziel, nämlich 2050 in Europa klimaneutral sein zu wollen, erreichen wollen, dann geht das nur über eine zwar sehr komplexe, aber doch hinsichtlich der Effektivität notwendige Kreislaufwirtschaft (Cradle to Cradle). Alle Dinge wird man über einen Lebenszyklus zusammen in eine Metrik hineinbringen müssen, und dann wird es am Ende des Tages eine umfassende CO₂-Bepreisung geben.

Die EU-Taxonomie aus der Sicht der Rechnungslegung



Georg Lanfermann

ist Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. Er studierte BWL an der Universität des Saarlandes. Er ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Auf Brüsseler Ebene lässt sich aktuell die Tendenz zur Ausweitung von Berichtspflichten zu Nachhaltigkeitsaspekten erkennen. Zentral ist hierbei die sogenannte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Die CSRD sieht insbesondere auch eine Ausweitung der Berichtspflichten auf mittelständische Unternehmen vor. Dies schließt die Pflicht zur Angabe von Taxonomie-Informationen ein. Einzelheiten werden durch neue Berichtsstandards geregelt. Durch die Orientierung an Wertschöpfungsketten wird ein indirekter Druck auf jene Unternehmen entfaltet, die zwar nicht berichtspflichtig sind, aber einen Teil der Zulieferkette bilden. Im Ergebnis werden statt der bisher 550 Unternehmen zukünftig ca. 15.000 Unternehmen nach der CSRD berichten und dadurch auch Taxonomie-Informationen bereitstellen müssen.

Bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sind zukünftig jeweils zwei Perspektiven zu berichten, die dem Prinzip der sogenannten doppelten Wesentlichkeit folgen. Dies sind einerseits Wirkungen der Maßnahmen eines Unternehmens auf das Unternehmen selbst, also die Innenperspektive. Andererseits sind Wirkungen des Unternehmens auf sein Umfeld, das heißt Impact Aspekte, anzugeben. Und das kann man insoweit noch mal beleuchten, dass man sagt, da gibt es sicherlich Wirkungen auf das Umfeld, die auch etwas mit der Wertschöpfung des Unternehmens zu tun haben, der sogenannten „Value Creation“. Es gibt dann einen Bereich über das bereits erwähnte hinaus. Da geht es dann um Wirkungen, die sich bisher noch nicht in der Wertschöpfung niedergeschlagen haben und die es vielleicht erst mittel- bis langfristig tun.

In Bezug auf die EU-Taxonomie selbst muss man die Entwicklungen teilweise noch abwarten. Es gibt hier noch sehr viele offene Fragen, die aus Sicht der Unternehmen nicht abschließend geklärt sind und die das DRSC derzeit im Rahmen von Anwenderforen zu Art. 8 der EU-Taxonomie-Verordnung behandelt. Fragen beziehen sich einerseits auf die Einordnung von Aktivitäten in die von der EU-Taxonomie erfassten Wirtschaftsaktivitäten. Andererseits bestehen viele Fragen hinsichtlich der Berichterstattung, insbesondere in komplexen Konzernstrukturen und in einer darüber hinausgehenden Lieferkette. Das DRSC übermittelte mehrfach Eingaben an die Europäische Kommission zu Anwendungsproblemen in Form eines „lebenden Dokuments“.

Bezogen auf die Verabschiedung einer Sozialen EU-Taxonomie ist derzeit nicht abschließend klar, wie die Europäische Kommission mit den Vorschlägen der Platform on Sustainable Finance verfahren wird. Hier hat auch die Bauindustrie besondere Herausforderungen, wenn es etwa um das Thema Arbeitsschutz und -sicherheit geht.

Die Perspektive des Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes



Dieter Gahlen

ist Wirtschaftsprüfer und Abteilungsleiter Grundsatzfragen beim DGRV - Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V. Zuvor war er bei einer Big-4 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Mit der EU-Taxonomie begibt man sich auf das komplexe Feld des EU-Rechtes. Die EU-Taxonomie ist ein gutes Beispiel für diese Komplexität. Sie besteht aus einer Verordnung mehreren delegierten Rechtsakten mit sehr komplexen Anhängen. Dies ist für Unternehmen aller Größen eine große Herausforderung. Unternehmen müssen sich lang- und mittelfristig darauf einstellen, Nachhaltigkeitsdaten zu berichten, denn sie kommen etwa über die Finanzierung mit diesem Thema in Berührung. Auch über die Lieferkette kommen nicht-berichtspflichtige Firmen mit dem Thema CSR in Kontakt. Außerdem wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung über die Versicherungen und die Finanzwirtschaft in die Unternehmen hineingetragen. Jemand, der langfristig keine Nachhaltigkeitsdaten liefern kann, wird irgendwann aus dem Markt herauskatapultiert werden. Solchen Unternehmen wird die Finanzierung erschwert. Auch in der Bauindustrie wird das Thema an Bedeutung gewinnen, bei öffentlichen Ausschreibungen etwa erfolgt keine Berücksichtigung von Unternehmen, die keine Nachhaltigkeitsdaten liefern können.

Das Thema ist für alle Unternehmen, aber insbesondere für den Mittelstand komplex. Die erforderlichen Daten zum Umsatz, CapEx und OpEx müssen gesammelt werden. Dafür sind die IT-Systeme häufig noch nicht vorbereitet. In das Buchführungssystem oder Controlling-System müssen die Daten eingegeben werden können und auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen geschult darin sein. Hier kommt eine große Herausforderung für die Verantwortlichen im Rechnungswesen der Unternehmen zu. Man muss hier klar festhalten, dass dies zu zusätzlichen Kosten für viele Unternehmen führen wird.

Auch Banken sind in dreifacher Hinsicht von der EU-Taxonomie betroffen. Zum einen durch die Anlageberatung und Anlageprodukte, zweitens durch die Offenlegungspflichten, denen Banken unterworfen werden, und drittens durch das Risikomanagement. Hier lässt sich beispielsweise die Frage stellen, ob Immobilien zukünftig ihren Wert verlieren, wenn sie energetisch auf einem niedrigen Niveau sind.

Die Perspektive der Wirtschaftsprüfung

Deloitte.



Dr. Matthias Schmidt

ist Senior Manager Sustainability Assurance bei Deloitte. Seit 2007 ist er im Bereich ESG-Berichterstattung tätig. Dr. Matthias Schmidt ist ein Experte im Bereich Sustainable Finance und EU-Taxonomie-Implementierung.

Die EU-Taxonomie stellt den Mittelstand ohne Frage vor Herausforderungen. Für Unternehmen, die nun erstmalig berichtspflichtig sind, stellen sich viele Fragen und da ist es zweitrangig, ob es sich um ein großes DAX-Unternehmen handelt oder einen Mittelständler aus dem MDax. Je nach Branche gibt es unterschiedliche Herausforderungen. Die EU-Taxonomie hat die Kriterien für 88 verschiedene Branchen in Hinblick auf das Ziel Klimaschutz und Klimaanpassung entwickelt. Die Sortierung erfolgt nach sogenannten NACE-Codes. Mit dieser Kategorisierung haben es einige Unternehmen einfacher. Zum Beispiel die Energiewirtschaft, die Automobilhersteller und sicherlich auch die Bauunternehmen, denn die sind zumindest eindeutig betitelt, was die Kriterien anbelangt. Aber es gibt andere Unternehmen, etwa die Zulieferindustrie oder B2B-Unternehmen, die sich sehr schwer in der EU-Taxonomie wiederfinden, zum Beispiel Maschinen- oder Anlagenbauer oder Zulieferer für Halbleiter. Es gibt auch Unternehmen, die sich gar nicht in der EU-Taxonomie abbilden lassen. Ein Beispiel wäre der Textilhersteller, der vielleicht eine interessante „Nachhaltigkeitsstory“ mitteilen könnte. Diese lässt sich jedoch nicht durch die EU-Taxonomie abbilden.

Es ist ebenfalls eine Herausforderung, sich als Unternehmen in jedem Berichtsjahr für die Einhaltung der Berichtspflichten durch die EU-Taxonomie zu arbeiten. Hier muss der Vorstand eine vollständige und richtige Berichterstattung sicherstellen. Diese Angaben gehen in die nichtfinanzielle Erklärung ein und werden vom Aufsichtsrat geprüft. Der Wirtschaftsprüfer kann in der Abschlussprüfung den Prozess unterstützen.

Wie wird bei der Prüfung der EU-Taxonomie-Konformität vorgegangen? Die EU-Taxonomie verknüpft Nachhaltigkeits-Informationen und Finanzinformationen. Somit hat der Prozess der Prüfung zwei Phasen. Im ersten Schritt wird das Unternehmen daraufhin analysiert, welche Wirtschaftstätigkeiten dort ablaufen und wie diese mit der EU-Taxonomie und den dort festgelegten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen. Dafür ist es erforderlich, auf die Projektebene zu gehen und sich jedes einzelne Projekt anzusehen. Jedes neue Bauprojekt, jede neue Anlage und jede Energieerzeugung. Dieser Prozess gibt einen tiefen Einblick in das Unternehmen und kann drei bis sechs Monate dauern.

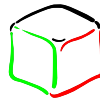
Letztendlich müssen die Finanzströme, also Umsatz, CapEx und OpEx, korrekt identifiziert werden. Für ein Energieunternehmen oder ein Bauunternehmen kann dies noch relativ einfach sein. Für ein Chemieunternehmen mit 50.000 verschiedenen Produkten kann dies sehr komplex werden. In der Regel sind die allerwenigsten Unternehmen darauf eingestellt, diese KPI eindeutig herzuleiten.

Ein großer Teil der Mittelständler wird mit der revidierten CSRD zukünftig berichtspflichtig werden. Aktuell sind nur circa 600 Unternehmen zur Berichterstattung verpflichtet. Anders als ein börsennotierter Konzern hat ein Mittelständler häufig keine etablierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Mittelstand hat auch nicht eine Abteilung mit fünf bis zehn Leuten, die sich seit zehn Jahren mit dem Thema auseinandersetzen, sondern muss dies gegebenenfalls über bestehende Ressourcen wie den kaufmännischen Leiter abbilden.

Glücklicherweise bereiten sich mehr und mehr Unternehmen auf das Thema Nachhaltigkeit vor. Sie wissen, dass eine neue CSR-Richtlinie auf sie zukommt, oder spüren Handlungsdruck aus anderer Richtung.

Ein plastisches Beispiel für die Bauindustrie ist der Bau einer U-Bahn für einen öffentlichen Auftraggeber. Der Bau von Schieneninfrastruktur ist in der EU-Taxonomie abgebildet. Im Kern geht es beim wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz darum, dass die Strecke elektrifiziert ist. Das ist bei U-Bahnstrecken eigentlich immer der Fall. Daher ist der Umsatzerlös aus dem Projekt EU-Taxonomie-konform und auch der CapEx für die Anschaffung einer Tunnelbohrmaschine für dieses Projekt ist EU-Taxonomie-konform. Eine zusätzliche Herausforderung könnte sich durch die DNHS-Prüfung ergeben. Hier ist beispielsweise zu prüfen, ob 70 Prozent des auf der Baustelle anfallenden Abfalls recycelt wird. Sind die Kriterien erfüllt, kann das Unternehmen das Projekt als EU-Taxonomie-konform ausweisen.

Die EU-Taxonomie und Wertmanagement



Institut für Nachhaltigkeitsmanagement
Dr. Frank Simon



Dr. Frank Simon

ist als Gründer und Inhaber des Instituts für Nachhaltigkeitsmanagement tätig. Er engagiert sich seit langer Zeit beim Deutschen Netzwerk Wirtschaftsethik und beschäftigte sich dort mit Fragen des Wertemanagements, nachhaltiger Unternehmensführung und der CSR-Kommunikation.

Die im Rahmen des Green Deals der EU-Kommission angestoßenen gesetzlichen Veränderungen, darunter insbesondere die Taxonomie-Verordnung, die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und die Offenlegungsverordnung, zielen auf einen Umbau der Wirtschaft in Richtung von mehr Nachhaltigkeit und eine Verlangsamung des Klimawandels ab. Durch neue, umfangreiche Berichtspflichten sollen private Finanzströme in entsprechende Wirtschaftsaktivitäten gelenkt und die Transparenz über die Nachhaltigkeitsperformance für die Stakeholder der Unternehmen erhöht werden. Dem „Greenwashing“ wird durch Prüfungspflichten und Haftungsregelungen Einhalt geboten, wodurch sie im Rahmen der Governance auch zum Gegenstand der Compliance werden. Besitzt ein Unternehmen bereits ein Compliance- oder Werte-Management-System, kann dieses auch auf die Nachhaltigkeitsaktivitäten ausgeweitet werden und so zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens beitragen.

Das in der Bauindustrie bereits seit vielen Jahren eingeführte „Ethik-Management-Bau“ (EMB) leistet hier gute Dienste, da es als prinzipienorientiertes Managementsystem von den Werten eines Unternehmens ausgeht und systematisch deren Verankerung in Strukturen, Kommunikation und Verantwortung sicherstellt. Weiter legt es die Grundlagen für einen ständigen Verbesserungsprozess. Sofern nicht ohnehin schon erfolgt, lassen sich die Nachhaltigkeitsziele in den Grundwerten des Unternehmens festschreiben und führen über die nachfolgende Systematik nicht nur zur Formulierung der in den Standards wie ESRS, GRI oder DNK geforderten Nachhaltigkeits-Managementansätze, sondern auch zur Festlegung von Prozessen und Kennzahlen zu deren Steuerung und Messung. Das EMB (wie auch andere Compliance-Management-Ansätze, z. B. PS 980 oder ISO 19600) hilft somit, den durch die Fokussierung auf die Berichterstattung auf den Kopf gestellten Managementprozess wieder umzudrehen und die Nachhaltigkeitsherausforderungen strategisch, konzeptionell und integriert in das Kerngeschäft des Unternehmens anzugehen.

Ausblick

Die Meilensteine zur Umsetzung der EU-Taxonomie folgen diesem Zeitplan:

- Die Anwendbarkeit der bereits ausdefinierten Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ hat am 1. Januar 2022 begonnen, das heißt, die ersten EU-Taxonomie-konformen, nicht finanziellen Erklärungen müssen von den betroffenen kapitalmarktorientierten Unternehmen seit dem Jahr 2022 erstellt werden. Für den Berichtszeitraum 2021 müssen lediglich qualitative Informationen über den Anteil EU-Taxonomie-konformer Wirtschaftsaktivitäten im Verhältnis zu den gesamten Tätigkeiten des Unternehmens angegeben werden.
- Die Plattform für nachhaltige Finanzierung hat am 30. März 2022 einen zweiten Rechtsakt zu den verbleibenden vier Umweltzielen „Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme“ veröffentlicht. Gemäß aktueller Entwicklungen wird die EU-Kommission die EU-Taxonomie im Jahr 2022 nicht finalisieren, daher verschiebt sich die komplette Anwendbarkeit der EU-Taxonomie. Damit kann die Berichterstattung zu den Umweltzielen 3 - 6 im Jahr 2023 noch nicht verpflichtend werden.
- Ab dem 1. Januar 2023 muss dann für den Berichtszeitraum 2022 der delegierte Rechtsakt für Unternehmen, die unter die sogenannten Non-Financial-Reporting Richtlinie fallen, für die im offiziellen Amtsblatt der EU veröffentlichten Kriterien angewendet werden.
- In Zukunft werden sich deutlich mehr Unternehmen darauf einstellen müssen, dass ihnen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten auferlegt werden. Die Europäische Union überarbeitet die „Non-Financial Reporting Directive“ und zur „Corporate Sustainability Reporting Directive“ wird im Rahmen dessen die Berichtspflichten und den Anwendungsbereich ausweiten.
- Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen erarbeitete weitere Berichte zur Ausweitung der EU-Taxonomie. Ein Beispiel dafür ist der Bericht zur Sozialen EU-Taxonomie.

Weiterführende Informationen

Rechtsrahmen

- RICHTLINIE 2014/95/EU über die nichtfinanzielle Berichterstattung | VERORDNUNG (EU) 2020/852 die sog. EU-Taxonomieverordnung | VERORDNUNG (EU) 2019/2088 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten | Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 zu den technischen Bewertungskriterien
- Der EU-Taxonomie-Kompass (EU-Taxonomie-Kompass für die technischen Bewertungskriterien)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 final zur Methodik der Offenlegungspflichten im Rahmen der EU-Taxonomie | Anhang II Nicht-Finanzunternehmen
- CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetz, der aktuelle deutsche Rechtsrahmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung

Lesenswertes

- Der Musterbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC zeigt, wie ein EU-Taxonomie-konformer Bericht für das Jahr 2022 aussehen kann.
- Der Bericht von EnBW und Deloitte legt dar, wie die EU-Taxonomie in der Praxis auf ein Energieunternehmen angewendet werden kann.
- Das Kurzpapier bietet einen guten und übersichtlichen Einstieg in die EU-Taxonomie.
- Darstellungen von Deloitte zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung.
- Beim Deutschen Nachhaltigkeitskodex gibt es Hilfestellung rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Ansprechpartner

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

RA Frank Kehlenbach

Geschäftsführer
Geschäftsbereichsleiter
Internationales Bauen und Europa

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

T. +49-30-21 286-268
M. +49-171-277 93 15
E. frank.kehlenbach@bauindustrie.de

M.A. Adrian Heyer

Leiter der Abteilung
Europäische Baupolitik

Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

T. +32 2 500 89 67
M. +49 170 57 23 505
E. adrian.heyer@bauindustrie.de

Institut der Bauwirtschaft

Dipl. Kfm. Sascha Wiehager

Geschäftsführer und Institutsleiter

Institut der Bauwirtschaft
Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf

T. +49 211 6703-275
M. +49 175 112 9697
E. S.Wiehager@BWI-Bau.de

M.Sc. Sophie Steffen

Institut der Bauwirtschaft
Uhlandstraße 56
40237 Düsseldorf

T. +49 211 6703 280
E. S.Steffen@BWI-Bau.de

Impressum

Herausgeber

Hauptverband der
Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin

T. +49 30 21286-0
E. info@bauindustrie.de
w. www.bauindustrie.de

Oktober 2022

Bildnachweise

Titelbild: fuyu liu/Shutterstock.com
Seite 24: Hauptverband der Deutschen
Bauindustrie e.V.
Seite 25: Dominik Butzmann
Seite 27: Torsten Jäger, Copyright: Bundes-
verband deutscher Banken (BdB)
Seite 29: Frederik Voigt
Seite 30: Dr. Andreas Iding, Copyright:
GOLDBECK, Katrin Biller
Seite 31: Georg Lanfermann, Copyright:
Ralf Berndt
Seite 32: Dieter Gahlen, Copyright: DGRV
Seite 33: Dr. Matthias Schmidt
Seite 35: Dr. Frank Simon, Copyright:
Dr. Frank Simon

bauindustrie.de